Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Juli

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1. Juli 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die vor Amtsrevisoren oder deren Stellvertretern seit Einführung des neuen Landrechts errichteten Eheverträge können nicht darum angefochten werden, weil hiebei keine Zeugen zugezogen worden sind.

Art. 2.

Eben so wenig können solche Eheverträge oder andere, seit Einführung des neuen Landrechts errichtete Amtsrevisoratsurkunden darum angefochten werden, weil hiebei Förmlichkeiten irgend einer Art, die allein in der Notariatsordnung von 1806 oder dem Nachtrage dazu von 1809 vorgeschrieben sind, nicht beobachtet wurden.

Art. 3.

Zur Errichtung von Eheverträgen sind künftighin jedesmal zwei Zeugen beizuziehen, welche die im Satze 980 des Landrechts geforderten Eigenschaften haben, und die Urkunde nebst dem Amtsrevisor oder dessen Stellvertreter unterschreiben müssen; alles bei Vermeidung der Nichtigkeit des Vertrags.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 4.

Ebendasselbe gilt bei der Errichtung anderer Rechtsgeschäfte, zu deren Gültigkeit das Landrecht eine Staatsschreibereiurkunde fordert, insofern nicht besondere Gesetze etwas Anderes festsetzen.

Art. 5.

Zur Errichtung von andern Verträgen vor dem Amtsrevisorate, oder von Amtsrevisoratsurkunden über einseitige Willenserklärungen sind künftighin, insofern nicht besondere Gesetze oder seit der Einführung des neuen Landrechts erlassene Verordnungen etwas Anderes festsetzen, ebenfalls zwei mitunterschreibende Zeugen von gleichen Eigenschaften beizuziehen, widrigenfalls die Urkunde nicht als öffentliche wirkt.

Art. 6.

Weitere Förmlichkeiten, die allein in der Notariatsordnung oder dem Nachtrage dazu vorgeschrieben sind, werden zur Errichtung der in den vorhergehenden Artikeln genannten Urkunden nicht erfordert.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 22. Juni 1837.

Leopold.

Vdt. Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmung unter Lit. c. des §. 49 der Eheordnung vom 15. Juli 1807, welche von der Genugthuung handelt, die bei der Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache der unschuldige Theil erhalten soll, findet keine Anwendung.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 22. Juni 1837.

Leopold.

Vdt. Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zur Erläuterung des Landrechtsatzes 2075, lautend:

„Dieses Vorrecht (das Vorrecht des Faustpfandgläubigers) haftet auf unkörperlicher „fahrender Habe, als z. B. fahrenden Schuldforderungen, nur durch eine solche „Urkunde, welche zugleich dem Schuldner der verpfändeten Forderung kund gethan „worden ist.“

haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Vorschrift des Landrechtsatzes 2075 findet bei Faustpfandverträgen, deren Gegenstand Papiere auf den Inhaber sind, keine Anwendung.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 22. Juni 1837.

Leopold.

Vdt. Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Stiftung.

Stadtrath Merian zu Freiburg hat für die Gemeinde Umkirch, Landamts Freiburg, ein Kapital von 3000 fl. zu Errichtung eines Armenfonds gestiftet, was hiemit in Bezug auf die im Regierungsblatt von 1833, Nro. 43. erschienene Bekanntmachung zum ehrenden Andenken des Stifters und unter Anerkennung des wohlthätigen Zweckes dieser Stiftung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch den am 8. April d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Martin Broger ist die katholische Pfarrei Lausheim, Amts Bonndorf, mit dem in Geld und Naturalien dotirten Einkommen von 1000 fl., worauf aber die Verbindlichkeit zur Haltung eines ständigen Vikars nebst einer in drei Jahresterminen zu zahlenden Kriegsschuld von 52 fl. 47 kr. ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3, bei der Regierung des Seekreises zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3. Juli 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Den Obereinnehmereien, Hauptsteuer- und Hauptzollämtern steht das Recht zu, über die mit Ordnungsstrafen bedrohten Uebertretungen von Vorschriften in Steuersachen selbst zu erkennen, wenn die Strafe des einzelnen Falls in einer festbestimmten Geldstrafe besteht, oder in einer arbiträren Geldstrafe, welche den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt. Der Bestrafte kann den Rekurs an die höhere Finanzbehörde, die Steuerdirection bezüglich die Zolldirection ergreifen, mit Beobachtung der in Artikel 9 vorgeschriebenen Fristen.

Art. 2.

Die Obereinnehmereien, Hauptsteuer- und Hauptzollämter dürfen auch Steuer-Defraudationen jeder Art und Uebertretungen von Ein-, Durch- und Ausfuhrverboten untersuchen und aburtheilen, insofern diese nur mit Geldstrafen oder Confiskation bedroht sind und der Angeschuldigte sich dem Ausspruche der betreffenden Finanzbehörde, unter Verzichtleistung auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung, sowie unter Verzichtleistung auf den Rekurs zum Recht, unterwerfen zu wollen erklärt hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Dieser Erklärung des Angeschuldigten muß in jedem Falle von Seiten der Finanzbehörde die Belehrung vorausgegangen seyn, welche Strafe sie nach dem Gesetze für verwirkt erachte.

Art. 3.

In den Fällen der Artikel 1 und 2 ist diejenige Finanzbehörde die zuständige, in deren Bezirke der Angeschuldigte angehalten oder, wenn man dessen nicht habhaft wurde, das Vergehen verübt worden ist.

Art. 4.

Verlangt der einer Defraudation oder der Uebertretung eines Ein-, Durch- oder Ausfuhrverbots Angeschuldigte die Untersuchung und Aburtheilung in gerichtlichem Wege, so ist das Untergericht des Bezirks, in welchem derselbe angehalten, oder — wenn man seiner nicht habhaft wurde — das Vergehen verübt worden ist, jedenfalls der untersuchende und, wenn die auf das angezeigte Vergehen gesetzte Strafe die unterrichterliche Strafgewalt nicht überschreitet, auch der erkennende Richter.

Uebersteigt die auf das Vergehen gesetzte Strafe die Befugniß des Unterrichters, so steht dem betreffenden Hofgerichte die Schöpfung des Erkenntnisses in erster Instanz zu.

Art. 5.

Findet das Gericht bei einer ihm zur Anzeige gekommenen Defraudation oder Uebertretung eines Ein-, Durch- oder Ausfuhrverbots, daß eine Ordnungsstrafe zu erkennen ist, so spricht es ohne Verweisung der Sache an die Finanzbehörde die Strafe selbst aus.

Art. 6.

Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung eines Steuervergehens erfolgt jedoch in allen Fällen, auch wenn der Angeschuldigte die Stellung vor die Gerichte verlangt, durch die Finanzbehörden, denen es obliegt, sich der Gegenstände des Vergehens, geeigneten Falls auch der Transportmittel, durch Beschlagnahme zu versichern.

Angeschuldigte, welche weder sofort Sicherheit leisten, noch sich als Inländer ausweisen, können verhaftet und müssen dann sogleich an das zuständige Gericht abgeliefert werden, wenn die betreffenden Finanzbehörden nicht Grund finden, die Verhaftung alsbald wieder aufzuheben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 7.

Die in Beschlag genommenen Gegenstände werden von der Untersuchungsbehörde oder auf Anordnung derselben so lange verwahrt, bis das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist.

Falls jedoch der Angeschuldigte durch baare Erlegung entweder des vollen Werthes der mit Beschlag belegten Gegenstände oder des vollen Werthes der zu confiscirenden Gegenstände, der Strafe und der Steuergefälle, oder durch Bürgschaft genügende Sicherheit leistet, und durch die Zurückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände kein Nachtheil für die Aufklärung des Sachverhältnisses zu besorgen ist, muß die Freilassung desselben erfolgen.

Vieh und dem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden auf Antrag des Angeschuldigten, oder wenn die Gegenstände schnellem Verderben ausgesetzt sind, sogleich, andernfalls aber erst, wenn dafür nicht längstens binnen 8 Tagen Sicherheit geleistet wird, auf Anordnung des Gerichts öffentlich versteigert, und der Erlös wird nach Anweisung des Gerichts deponirt.

Art. 8.

In allen gerichtlichen Steuerstraffällen finden zwei Instanzen statt.

Gegen untergerichtliche Erkenntnisse geht der Recurs an die Hofgerichte, gegen hofgerichtliche Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht.

Art. 9.

Dem Angeschuldigten läuft von Eröffnung des Erkenntnisses an eine Frist von acht Tagen zur Anzeige des Recurses, und eine weitere Frist von drei Wochen zur Ausführung desselben. Die Einbringung der Recursausführung binnen dieser drei Wochen ist zulässig, wenn auch die Recursanzeige verspätet oder gar nicht geschehen ist.

Art. 10.

Auch den Finanzbehörden steht ein Recurs gegen gerichtliche, über Steuerdefraudationen oder Uebertretungen von Ein-, Durch- oder Ausfuhrverboten ergehende Erkenntnisse zu.

Es sind daher die untergerichtlichen Erkenntnisse der betreffenden Obereinnehmerei oder dem betreffenden Hauptsteuer- oder Hauptzollamte, die hofgerichtlichen Erkenntnisse der Steuer- bezüglich Zolldirektion, gleichfalls mitzutheilen.

Verlangen die ebengenannten Finanzbehörden die Acten, so sind auch diese ihnen zuzustellen.

Der Rekurs muß binnen vier Wochen vom Tage der geschehenen Mittheilung des Erkenntnisses an angezeigt und ausgeführt werden.

Art. 11.

Eine Verlängerung der Frist zu Ausführung des Rekurses, sowie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei versäumten Fristen findet nur aus erheblichen und hinreichend bescheinigten Gründen statt.

Art. 12.

Im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen auch hinsichtlich der Steuerstrafsachen. — Dagegen treten das Edikt vom 2. Januar 1812 über die Instanzen in Zoll- und Accisdefraudationssachen und die darauf bezüglichen weiteren Verordnungen ausser Kraft.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 22. Juni 1837.

Leopold.

von Böckh. Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Die Errichtung einer Briefposterpedition zu Ladenburg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Errichtung einer Briefposterpedition in der Amtsstadt Ladenburg zu genehmigen geruht, welche sofort mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit treten wird.

Carlsruhe, den 23. Juni 1837.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Extrapostdistanz-Bestimmung nach der neuerrichteten Königlich Würtembergischen Poststation in Neuenbürg betreffend.

Nachdem mit dem 1. Juli d. J. in der Königlich Würtembergischen Oberamtsstadt Neuenbürg eine Postanstalt errichtet wird, so sind die Extrapost-Distanzen dahin:

von Pforzheim auf dreiviertel Post,

von Wilferdingen auf eine Post

bestimmt worden; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 23. Juni 1837.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Dienst-Nachricht.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrverwesers Paul Beck zu Lembach, Amts Stühlingen, auf die Pfarrei Lembach, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die katholische Pfarrei Honau, Amts Rheinbischofsheim, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 500 fl. in Geld und Naturalfirum ist erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nr. 38, Art. 2. und 3. bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises zu melden.

Durch das am 24. März l. J. erfolgte Ableben des Dekans und Pfarrers Joseph Keller ist die katholische Pfarrei Hausen vor Wald, im Bezirksamt Hüfingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 800 fl. in Geld, Naturalien und Beinutzungen, worauf aber eine in vier Jahresterminen abzuzahlende Kriegsschuld von 78 fl. 10 kr. haftet, in

Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Fürstlichen Standes- und Patronatsherrschaft Fürstenberg nach Vorschrift zu melden.

Durch die Uebertragung des Frühmeßbeneficiums zu Lauda an den Pfarrer Hubert ist die katholische Pfarrei Hundheim, Amts Wertheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 2100 fl. in Gütern, Zehnten und Beinutzungen, — jedoch mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch die auf dieser Pfarrei bisher ruhende jährliche Abgabe von 150 fl. zur Unterstützung gering dotirter Pfarreien im Fürstlich Leiningenschen Standesgebiete fernerhin zu entrichten, — erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 3. Januar l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Schnetz, ist die dem Concursgesetz unterliegende Pfarrei Jach, Amts Waldkirch, mit dem in Geld und Naturalien dotirten Ertrag von 600 fl., worauf aber eine vom Jahre 1835 an in 5 Jahrsterminen zu tilgende Kriegsschuld von 70 fl. 49 kr. ruht, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere nach Art. 4, sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Merkel auf die Pfarrei Grombach ist die katholische Pfarrei Neckarau, Amts Schwetzingen, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 600 fl., meistens in Geld und Naturalien, worauf die Verbindlichkeit ruhet, ein Kriegsschuldenkapital von 17 fl. 30 kr. in zwei Jahrsterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich gemäß der Verordnung im R.B. von 1810 Nr. 38, Art. 2 und 3 bei der Regierung des Unter-Rheinkreises zu melden.

Durch die Entfernung des Pfarrers Johann Repomuk Schmidt ist die katholische Pfarrei Moosbronn, Amts Gernsbach, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 750 fl. in Geld, Zehnten und Güterbenutzung erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich, gemäß der Verordnung im R.B. Nro. 38, vom Jahr 1810, Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Die evangelische Pfarrei Kleinkems, mit einem Competenzanschlag von 689 fl. 14 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gestorben sind:

am 11. März	1837:	der pensionirte Großherzogliche Geheime-Referendär Ackermann in Rio de Janeiro,
am 9. Mai	"	der pensionirte Correctionshaus-Verwalter Limberger in Hüfingen,
am 25. "	"	der pensionirte Regierungs-Revisor Stahl in Freiburg,
am 4. Juni	"	der Hofgerichts-Kanzlist Mezger zu Freiburg,
am 11. "	"	der pensionirte Kammerrath Algardi in Mannheim und
am 21. "	"	der Hofgerichts-Registrator Knappschneider zu Freiburg.

Berichtigung: In dem §. 75. des Zehntablösungs-Gesetzes vom 15. November 1833 (Regierungsblatt Nro. 49) ist statt des darin allegirten §. 16. zu setzen: §. 17.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Weiteren sind:

am 11. März 1837: der verstorbene Großherzogliche Oberhofmeisterstellvertreter Bäckermann in Rio de Janeiro,

am 9. März " der verstorbene Generalmajor-Generalstabschef Hinderer in Stuttgart,

am 25. " " der verstorbene Regierungs-Direktor Staudt in Karlsruhe,

am 4. Juni " der Großherzoglich Hanauische Major zu Gersheim,

am 14. " " der verstorbene Kammerrath Wagner in Offenburg und

am 21. " " der Großherzoglich Hessische Hofjagdaufseher zu Groß-Umstadt.

Berichtigung: In dem §. 75. des Schulgesetzes, Gesetz vom 15. November 1835 (Großherzogliches Regierungsblatt Nro. 49) ist von das darin allegirten §. 16. in Kraft §. 17.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. Juli 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Paragraphen 2 und 5 des Klassensteuergesetzes vom 31. Oktober 1820 sind aufgehoben.

Art. 2.

Diäten sind der Klassensteuer nicht unterworfen; auch Zählgelder und Geschäftsgebühren nicht, wenn sie von Personen bezogen werden, welche von ihrem persönlichen Verdienst die gesetzliche Gewerbsteuer bezahlen. Zählgelder und Geschäftsgebühren, die von Personen bezogen werden, welche nicht gewerbsteuerpflichtig sind, müssen in die im §. 7 des Klassensteuergesetzes erwähnten Anzeigen (Fassionen) des steuerbaren Einkommens mit dem Betrage aufgenommen werden, den sie in dem unmittelbar vorhergegangenen Jahre abgeworfen haben.

Art. 3.

Von 100 fl. Klassensteuerkapital wird ebensoviel Steuer erhoben, wie von 100 fl. Gewerbsteuerkapital.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 4.

Die Bildung des Klassensteuerkapitals erfolgt durch Vervielfachung des der Klassensteuer unterworfenen Einkommens in nachfolgender Abstufung:

Bei einem Einkommen

	bis 2000 fl.	durch	Vervielfachung	des Einkommens	mit	3.
von 2001 fl. bis 3000 fl.	"	"	"	"	"	6.
von 3001 fl. bis 4000 fl.	"	"	"	"	"	7.
von 4001 fl. bis 5000 fl.	"	"	"	"	"	8.
von 5001 fl. bis 6000 fl.	"	"	"	"	"	9.
von 6001 fl. bis 7000 fl.	"	"	"	"	"	10.
von 7001 fl. bis 8000 fl.	"	"	"	"	"	11.
von 8001 fl. bis 9000 fl. und darüber			"	"	"	12.

Art. 5.

Auf die gegenwärtig von den Gliedern der Großherzoglichen Familie aus der Staatskasse zu beziehenden Wittumsgehalte und Apanagen finden die vorstehenden Artikel keine Anwendung; für diese bleibt vielmehr das Gesetz vom 31. Oktober 1820 seinem ganzen Inhalte nach in Kraft.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 10. Juli 1837.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Die Großherzogliche Steuerdirektion wird mit dem Vollzug des vorstehenden Gesetzes beauftragt.

Carlsruhe den 11. Juli 1837.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. v. Böckh.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

An dem durch §. 4 der Gewerbsteuerordnung festgesetzten Gewerbsteuerkapital, so wie an dem nach Art. 4 des Klassensteuergesetzes gebildeten Steuerkapital sind in Bezug auf die Staatssteuer für die laufende Budgets-Periode dreihundert Gulden abzuschreiben.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 10. Juli 1837.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Die Großherzogliche Steuerdirektion wird mit dem Vollzuge des vorstehenden Gesetzes beauftragt.

Carlsruhe den 11. July 1837.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. v. Böckh.

Bekanntmachung.

Die landesherrliche Bestätigung eines Stammguts-Statuts betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog den von dem Grafen Theodor von Waldner-Freundstein errichteten Stammguts-Statut, vorbehaltlich der Rechte jedes Dritten, bereits unterm 27. Mai 1819 die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht haben, so wird dieß hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 20. Juni 1837.

Justiz-Ministerium.
Jolly.

Vdt. Meier.

Stiftungen.

Israel Mayer Jakobs-Sohn von Müllheim hat durch öffentliche Amtsrevisorats-Urkunde

1) ein Kapital von 3000 fl., aus dessen Zinsen alle drei Jahre von seinem Sterbtage an ein armes israelitisches tugendhaftes Mädchen von Müllheim oder von Sulzburg ausgesteuert werden soll, ferner

2) ein Kapital von 6000 fl. nebst einem Haus in Müllheim zur Nutznießung für einen geprüften Rabbiner gegen die Verbindlichkeit, fortwährend vier israelitische Jünglinge in den Lehren des Talmuds so weit zu unterrichten, bis dieselben eine Hochschule beziehen können, gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre des Gebers hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem Kaiserlich Russischen General-Major der Artillerie Alexis Philosophoff,

dem Kaiserlich Russischen Obersten Nikolaus Tolstoy, und

dem Kaiserlich Russischen Staatsrath und Leibarzt Dr. Jakob Wylie

das Commandeur-Kreuz, sodann

dem Kaiserlich Russischen Garde-Kapitaine Basil Cheremeteff das Ritterkreuz

des Zähringer Löwenordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

der durch Seine Durchlaucht den Herrn Fürsten von Fürstenberg geschehenen Ernennung des Amtmanns Karl Joseph Leo zu Staufen zum Vorstande des Bezirksamts Engen die höchstlandesherrliche Genehmigung zu ertheilen,

den Oberhofgerichtsexpeditor Frank wegen seines hohen Alters in den Ruhestand, und

den Hauptzollamtsverwalter Kuß zu Neufreistedt in den Pensionsstand zu versetzen.

Die Fürstlich Leiningen'sche Präsentation des Priesters Konrad Haas von Altheim, bisherigen Pfarrverwesers zu Rippberg, Amts Walldürn, auf die Pfarrei Rippberg, und

die grundherrl. von Frankenstein'sche Präsentation des Priesters Alois Silberer von Schuttern, erzbischöfl. Kaplans und Zeremoniars zu Freiburg, auf die erledigte katholische

Pfarrei Niederschopfheim, Oberamts Offenburg, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 27. Juni l. J. ist dem Rechtspraktikanten Ludwig Bauhöfer in Rastadt das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Es soll wieder besetzt werden:

a) Das Physikat Lörrach, verbunden mit der normalmäßigen Besoldung von 400 fl. nebst dem Aversum von 120 fl. für Pferdsfourage. Die Anmeldung der Bewerber hat binnen 6 Wochen bey der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu geschehen.

b) Die Domänen-Verwaltung Bühl. Anzumelden binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Hofdomänenkammer.

c) Die Stelle des Hauptamtsverwalters bei dem Hauptsteueramt Leopoldshafen. Anzumelden binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Steuerdirektion.

d) Die Stelle eines Hauptzollamtsverwalters bei dem Hauptzollamt Neufreistett. Anzumelden binnen 4 Wochen bei Großherzoglicher Zolldirektion.

e) Die Stelle eines Expeditors bei dem Großherzoglichen Oberhofgericht. Anzumelden bei dem Großherzoglichen Oberhofgericht binnen 4 Wochen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Simon Merkle auf die Pfarrei Bißlingen, Amts Blumenfeld, ist die katholische Pfarrei Mörsch, Amts Ettlingen, mit einem beiläufigen Jahres-Einkommen von 1000 fl., meistens in Zehntertrag, worauf aber die Verbindlichkeit ruhet, wegen des im Filialorte Forchheim abzuhaltenden vollständigen Pfarrgottesdienstes einen ständigen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch ein Kriegsschulden-Kapital von 300 fl. in zehn Jahresterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Honickel auf die Pfarrei Feudenheim ist die katholische Pfarrei Flehingen, Amts Bretten, mit einem beiläufigen Jahrs-Ein-

kommen von 500 fl. in Geld, Naturalfirum und Güterertrag, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet,

a) den Rest einer Schuld wegen Garten-Erweiterung und Einfassung von ursprünglich 67 fl. 2 kr. in den noch übrigen fünf Jahresterminen,

b) ein Kriegsschulden-Kapital von 75 fl. 30 kr. in sechs Jahreszielern heimzuzahlen, erledigt worden.

Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich bei der Gräflich von Metternich'schen Grundherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Gestorben sind:

Am 18. Juni 1837. Amtsphysicus Geheimer-Hofrath Dr. Brodhag zu Lörrach.
" 18. " der Hauptzollamtsverwalter Bark zu Leopoldshafen.
" 25. " der pensionirte Amtsrevisor Wengler in Bruchsal.
" 28. " der Domainenverwalter Häfelin in Bühl.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. Juli 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Zur Fortsetzung des nach dem Gesetze vom 2. November 1831 zur Hofausstattung gehörigen Academie-Gebäudes auf dem dazu gleichfalls gehörigen Bauplatz, zwischen diesem Gebäude und dem vormaligen Generalstaatskassengebäude, wird die Summe von Einmalhunderttausend Gulden bestimmt, und eine weitere Summe von Fünf und zwanzigtausend Gulden zur Anschaffung von Kunstgegenständen.

Art. 2.

Beide Summen werden aus dem bei der Amortisationskasse verzinslich angelegten Grundstocks-Vermögen entnommen.

Art. 3.

Das neue Gebäude und die aus der Summe von 25000 fl. angeschafft werdenden Kunstgegenstände bilden einen Bestandtheil der Civilliste, und es sind darauf die Vorschriften des Artikel 1. erwähnten Gesetzes anwendbar.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 12. July 1837.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der §. 53 des Conscriptionsgesetzes vom 14. May 1825 erhält zu Ziffer 3. folgenden Zusatz:

Ausnahmsweise können Tambours und andere Spielleute auch vor erreichtem Conscriptionsalter zum Einstehen zugelassen werden, vorbehaltlich der Erfüllung ihrer eigenen Conscriptionspflicht.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 6. Juli 1837.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Bekanntmachung.

Die Berichtigung mehrerer Redactionsfehler in dem Gesetz vom 26. April 1808, die Kirchen- und Schulbaulichkeiten betreffend.

Bei Vergleichung des erwähnten Gesetzes mit dem Entwurfe desselben ergiebt sich, daß in mehreren Artikeln unrichtige Verweisungen auf andere vorkommen, welche in den Veränderungen, die der ursprüngliche Entwurf erlitten hat, beziehungsweise darin ihren Grund haben, daß diese Verweisungen nicht ebenfalls auf geeignete Weise abgeändert worden sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nach dem Entwurfe bestand nämlich das gegenwärtig aus 31 Artikeln bestehende Edict anfänglich nur aus 25 Artikeln, und hat seinen erweiterten Umfang dadurch erhalten, daß der Artikel 6 in zwei abgetheilt wurde, und nun die Artikel 6 und 7 bildet, die Artikel 8, 9, 28, 29 und 30 aber noch eingeschoben wurden.

Diese nach und nach vor sich gegangenen Abänderungen hatten, wie die im Entwurfe ersichtlichen Correcturen beweisen, eine mehrmalige Aenderung der Ordnungszahlen der betreffenden Artikel zur Folge; die in mehreren Artikeln vorkommenden Beziehungen auf andere hingegen blieben theils unverändert, theils aber wurden sie auf eine der statt gehabten Aenderung der Ordnungszahlen nicht entsprechende Weise abgeändert.

Die so entstandenen Unrichtigkeiten sind folgende:

1) Im Art. 10, Zeile 8. steht: „im sechsten Artikel" statt: „im sechsten und siebenten Artikel".

2) Im Art. 14, Zeile 4. steht: „Art. 23" statt: „Art. 26".

3) Im Art. 18, Zeile 3. steht: „Art. 10" statt: „Art. 11".

4) Im nämlichen Artikel, Zeile 5. steht: „Art. 6" statt: „Art. 7."

5) Im Art. 20, Zeile 1. steht: „Art. 14" statt: „Art. 16".

6) In demselben Artikel, Zeile 4. steht: „Art. 16" statt: „Art. 18".

7) Im Art. 27, Zeile 2. steht: „Art. 20" statt: „Art. 22".

8) Im Art. 30, Zeile 2. steht: „Art. 8" statt: „Art. 10".

Dieses wird in Gemäßheit höchster Staatsministerial-Entschließung vom 31. May l. J. Nr. 898 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe den 30. Juni 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

Den bisherigen Oberpostdirektions-Sekretär Theodor Eimer aus Lahr zum Amtsassessor bei dem Bezirksamt Konstanz, und

den Rechtspraktikanten Maximilian Leers aus Mannheim zum Assessor bei dem Bezirksamt Buchen zu ernennen,

dem praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Buchegger in Meersburg das Physikat Salem,

dem Amtschirurgen Distel zu Salem das Amtschirurgat Konstanz,

dem praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Mayer zu Kappel-Rodek das Amtschirurgat St. Peter,

dem praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Wagner zu Ichenheim das Amtschirurgat Schönau im Ober-Rheinkreis, und

dem Amtschirurgen Röschardt zu Grießen das Amtschirurgat Schwetzingen zu übertragen; ferner

den bisherigen Diurnisten Franz Karl Stemmler als Kanzlisten bei der katholischen Kirchen-Ministerial-Sektion anzustellen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

An den Lyceen und Gymnasien sind folgende theils erledigte, theils provisorisch versehene Lehrstellen zu besetzen:

An dem Lyceum zu Carlsruhe eine Stelle mit der Verbindlichkeit, in einer der untern Lyceal-Klassen Unterricht zu ertheilen, so wie einen Theil des französischen Unterrichts zu übernehmen, gegen eine Besoldung von 650 fl. in Geld.

An dem Lyceum zu Constanz zwei Stellen mit der Verbindlichkeit, vornehmlich in den untern und mittleren Klassen den Unterricht zu ertheilen, die eine mit einer Besoldung von 750 fl. in Geld, die andere mit einer Besoldung von 650 fl. in Geld.

An dem Gymnasium zu Freiburg zwei Lehrstellen mit der Verbindlichkeit, vornehmlich in den untern und mittlern Klassen den Unterricht zu ertheilen, wovon eine mit einem Lehrer geistlichen Standes zu besetzen ist, jede mit einer Besoldung von 650 fl. in Geld.

An dem Gymnasium zu Offenburg eine mit einem geistlichen Lehrer zu besetzende Stelle mit der Verbindlichkeit, in den untern und mittlern Klassen den Unterricht zu ertheilen, mit einer Besoldung von 650 fl. in Geld nebst zwei Klafter Holz.

An dem Gymnasium zu Bruchsal eine Lehrstelle mit der Verbindlichkeit den Unterricht in den untern Klassen zu ertheilen und mit einer Besoldung von 610 fl. in Geld und Dienstwohnung.

Die Bewerber um die eine oder andere dieser Lehrstellen haben sich innerhalb vier Wochen an den Großherzoglichen Oberstudienrath zu wenden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26. Juli 1837.

Bekanntmachung.

Das Gesetz vom 20. Oktober v. J. über den Vereins-Zolltarif für 1837, 1838 und 1839 betreffend.

In Folge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 11. dieses Monats, Nr. 1091. wird die nachstehende Adresse der beiden Kammern der Landstände in Betreff des provisorischen Gesetzes vom 20. Oktober v. J. über den Vereins-Zolltarif für 1837, 1838 und 1839 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 18. Juli 1837.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. v. Böckh.

Durchlauchtigster Grossherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer AllerhöchstIhrer getreuen Stände hat das ihr zur Zustimmung vorgelegte provisorische Gesetz vom 20. Oktober 1836 (Regierungsblatt Seite 331, Stück XLVIII.) den Vereins-Zolltarif für die Jahre 1837, 1838 und 1839 betreffend, durch eine in den Abtheilungen gewählte und in der Kammer verstärkte Commission begut-

achten lassen, und sofort nach erstattetem Bericht und in heutiger geheimen Sitzung gepflogener Berathung beschlossen, diesem provisorischen Gesetze die Genehmigung zu ertheilen.

Wir legen vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit diese Zustimmung in tiefster Ehrfurcht nieder.

Carlsruhe, den 6. Mai 1837.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Der erste Vicepräsident:
Dr. Duttlinger.

Die Secretäre:
Bohm.
Christ.
A. Schinzinger.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei, und ertheilt dem provisorischen Gesetze vom 20. Oktober 1836 gleichfalls die Genehmigung.

Carlsruhe, den 7. Juni 1837.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:
Der Präsident:
Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre:
Frhr. von Göler.
K. H. Rau.

Bekanntmachung.

Das Gesetz vom 31. August 1835 über den Neckar-Zolltarif betreffend.

In Folge höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 11. d. M., Nr. 1095. wird die nachstehende, die ständische Zustimmung zum provisorischen Gesetze

vom 31. August 1835 über den Neckar-Zolltarif betreffende Adresse der beiden Kammern der Landstände zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. Juli 1837.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. v. Böckh.

Durchlauchtigster Grossherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat sich in der heutigen 23sten öffentlichen Sitzung über das von der Großherzoglichen Regierung, in Gefolge der unterm 30. Juli 1835 ꝛc. hinsichtlich der Neckarzölle mit der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Uebereinkunft, unterm 31. August 1835 wegen Einführung eines neuen Neckar-Zolltarifs erlassene, in Nr. XXXVII. der Regierungsblätter von 1835 enthaltene provisorische Gesetz, von einer zur Prüfung dieses Gegenstandes aus ihrer Mitte gewählten Commission Bericht erstatten lassen; sofort auf, in abgekürzter Form gepflogene Berathung mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem genannten provisorischen Gesetze die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

In tiefster Ehrfurcht bringen wir hiermit diesen Beschluß zur Allerhöchsten Kenntniß Eurer Königlichen Hoheit.

Carlsruhe, den 10. Mai 1837.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Der Präsident:
Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm.
Christ.
A. Schinzinger.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei und ertheilt dem darin erwähnten provisorischen Gesetz vom 31. August 1835 gleichfalls ihre Zustimmung.

Carlsruhe, den 9. Juli 1837.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre:
Frhr. von Göler.
K. H. Rau.

Verordnung.

Die Dienststellung der Physikate betreffend.

Durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 12. Juli d. J. ist zu dem Organisations-Edikte von 1809, Beilage E. §. 2 der Zusatz gemacht worden, daß die Hofgerichte über die Physikate bei deren gerichtsärztlichen Funktionen dieselbe Disciplinarstrafgewalt üben sollen, welche nach dem nämlichen Edikte Beilage D. §. 4. den Kreisregierungen übertragen ist.

Dies wird zur Nachachtung verkündet.

Carlsruhe, den 17. Juli 1837.

Justiz-Ministerium.
Jolly.

Vdt. H. Lamey.

Bekanntmachungen.

Die Bildung eines Verwaltungsrathes für das Blinden-Institut zu Freiburg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst genehmigt, daß zur unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung des Blinden-Instituts zu Freiburg ein Verwaltungsrath gebildet werde, welcher in administrativer Beziehung der dortigen Kreis-Regierung, hinsichtlich der Rechnungsstellung und Abhör aber der Großherzoglichen Ober-Rechnungskammer untergeordnet seyn soll.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 10. Juli 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Stiftungen.

Stadtpfarrer Lang in Müllheim hat den Erlös der von ihm herausgegebenen Festpredigten zum Besten armer Schullehrer-Wittwen und Waisen beider Confessionen bestimmt. Dieser Erlös, bestehend in 82 fl. 54 kr. für den katholischen, und ebensoviel für den evangelischen Religionstheil, wird dem beabsichtigten edlen Zweck des Geschenkgebers gemäß verwendet werden.

Der verstorbene Erconventual Pater Adam Kohler aus dem aufgehobenen Reichsstift Salem hat dem Armenhaus zu Wespach die Summe von 50 fl. vermacht.

Eine nicht genannt seyn wollende Wohlthäterin hinterließ der Armenanstalt in Mannheim ein Vermächtniß von 1000 fl., wovon die Zinsen dem Zwecke der Anstalt gemäß verwendet werden sollen.

Joseph Eisner von Oberschefflenz machte der dortigen katholischen Kirche eine Schenkung von 50 fl.

Die ledige Friderike Huhler von Helmstadt vermachte in das dortige evangelische Almosen die Summe von 50 fl., woraus die Zinsen zur Bekleidung eines ehelich erzeugten Waisen bei der Confirmation verwendet werden sollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Wittwe des Königlich Bayerischen Generals Siebein vermachte der evangelischen Schule zu Mannheim 1000 fl., und der katholischen Schule daselbst eine gleiche Summe von 1000 fl.

Hieronimus Hohnikel von Dittwar schenkte in den dortigen Almosenfond den Erlös aus einem Acker mit 21 fl. 7 kr.

Die Wittwe des Hofkammerraths Klotten in Mosbach vermachte zur Vertheilung unter die dortigen Armen 100 fl.

Der Königlich Bayerische Obrist-Lieutenant von Gotthard machte dem Hospital zu Mosbach ein Geschenk von 300 fl., woraus die Zinsen am 14. Oktober jeden Jahrs unter die dürftigsten und würdigsten Hausarmen vertheilt werden sollen.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber bekannt gemacht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Forstmeister Velten zu St. Blasien das Forstamt Schwetzingen, und

dem Forstmeister von Ritz zu Achern das Forstamt Offenburg zu übertragen,

den Forstmeister Hubbauer zu Stockach auf das Forstamt Achern zu versetzen,

den Hofdomänenkammer-Secretär Schwarz zum Rheinoctroi-Einnehmer in Mannheim zu ernennen,

die katholische Pfarrei Bettmaringen, Amts Bonndorf, dem Pfarrer Joseph Kürzel zu Nußbach, und

die katholische Pfarrei Grüningen, Amts Villingen, dem Pfarrverweser Andreas Hummel zu Meersburg zu verleihen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 17. Juli d. J. ist der Privatdocent Dr. Franz Ignaz Mußler von Ettlingen zum Advokaten und Prokurator bei dem Großherzoglichen Hofgerichte des Ober-Rheinkreises ernannt worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 10. Juli l. J. hat der Rechtspraktikant Alexander Eckert von Carlsruhe, dermalen in Freiburg, das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen erhalten.

Durch Beschluß des großherzoglichen Oberstudienraths ist

der Candidat der Philologie Eduard Waag von Carlsruhe, evangelisch,
der Candidat der Theologie Georg Helferich von Mannheim, evangelisch, und
der Candidat der Philologie Karl Seitz von Wiesloch, katholisch,

unter die philologischen Lehramts-Candidaten aufgenommen worden.

Nach erstandener Prüfung haben die Geometer-Candidaten

Vinzenz Mayer von Eigeltingen,
Cornelius Banholzer von Bernau,
Ludwig Jordann von Rappenau,
Rudolph Strieder von Bretten

die Reception als prakticirende Geometer erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Es soll wieder besetzt werden:

a) Das Forstamt Stockach und das Forstamt St. Blasien. Wer sich um die eine oder andere dieser Stellen bewerben will, hat sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Direktion der Forstdomänen und Bergwerke zu melden.

b) Die Stelle eines Secretärs bei der Großherzoglichen Hofdomänenkammer, bei welcher Behörde sich die Bewerber binnen vier Wochen zu melden haben.

c) Die Stelle eines Secretärs bei der Großherzoglichen Oberpostdirektion. Die Anmeldung hat bei letztgedachter Behörde binnen vier Wochen zu geschehen.

Die evangelische Pfarrei Tutschfelden, mit dem dazu gehörenden Filial Wagenstadt, ist wieder zu besetzen. Die Bewerber um diese Pfründe, deren Competenz auf 1174 fl. 32 kr. angeschlagen ist, haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch das am 19. Mai l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Athanas Ott ist die dem Conkursgesetz unterliegende katholische Pfarrei Waltershofen, Landamts

Freiburg, mit einem in Geld, Naturalien und Beinutzungen dotirten Einkommen von 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4, sowohl bei der Regierung des Ober-Rheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Durch den am 17. Mai l. J. eingetretenen Tod des Pfarrers Ambros Michel ist die katholische Pfarrei Bombach, Amts Kenzingen, mit dem beiläufigen Einkommen von 700 fl., meistens in Zehent- und Güterertrag, erledigt worden. Die Competenten um diese — den Conkursgesetzen unterliegende — Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4, sowohl bei der Regierung des Ober-Rheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Da man beschlossen hat, das bisher erledigt gebliebene Diaconat Unterö wisheim, Dekanat Bretten, wieder zu besetzen, so wird solches mit einem Competenzanschlag von beiläufig 430 fl., vorbehaltlich einer nähern Bestimmung der Dienst-Funktionen des künftigen Diaconus, ausgeschrieben. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Philipp Anton Roos auf die Pfarrei Oberhausen, Amts Philippsburg, ist die katholische Pfarrei Billigheim, Amts Mosbach, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 750 fl. in Geld, Naturalfixum und Güterbenutzung erledigt worden, wobei bemerkt wird, daß der künftige Pfarrer eine Schuld von 16 fl. an seinen Vorfahrer, den obengenannten abgekommenen Pfarrer, binnen Jahresfrist zu bezahlen habe. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Gräflich von Leiningenschen Standesherrschaft zu Billigheim, welcher das Patronatrecht zusteht, innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Gestorben sind:

am 21. Mai 1837 der pensionirte Hofgerichtsrath Walther in Bruchsal, und
" 4. Juli " der pensionirte Revisor Gehres in Grötzingen.